

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

### **Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der RENOLIT SE, Morgensternstraße 9, 81479 München**

#### **Standort: Wolfratshauer Straße 350 und Morgensternstraße 9, Flurnummer 785 und Flurnummer 40, Gemarkung Solln**

Am Standort in der Wolfratshauer Straße 350 und Morgensternstraße 9 beabsichtigt die RENOLIT SE die Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken und Eigenentnahme für das Kesselhaus weiter zu nutzen.

Beantragt wurde mit Unterlagen vom 19.09.2023 eine jährliche Grundwasserentnahmemenge von 1.550.000 m<sup>3</sup>. Davon sind 1.500.000 zur Kühlung und 50.000 für die Kühlwassernachspeisung des Kesselhauses vorgesehen. Die maximale Förderleistung beträgt 80 l/s. Maximal sollen stündlich 288 m<sup>3</sup>, gefördert bzw. genutzt werden.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstraße 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht (RKU-IV-132), Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47573) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. November 2023

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-IV-132